

Titel der Drucksache:
Gebührenfreiheit für E-Ladeinfrastruktur

Drucksache **0112/21**

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit den Drucksachen 0715/17 und 2829/17 (3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung) beschloss der Stadtrat, dass gemäß § 3 dieser Satzung zur Förderung der Elektromobilität für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze) im öffentlichen Raum keine Gebühren erhoben werden sollen. Diese Gebührenbefreiung gilt noch bis zum 31.12.2022.

Mit diesem Beschluss soll das entsprechende Bundesgesetz umgesetzt werden, näher das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG). Dieses ist noch bis Ende 2026 in Kraft.

Bedenkt man den aktuellen Umbruch in der Automobilindustrie, so erscheint es durchaus realistisch, dass sich der Automobilmarkt in den kommenden Jahren radikal in Richtung Elektromobilität verschiebt.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie viele E-Ladesäulen und zugehörige Parkplätze wurden seit dem oben genannten Stadtratsbeschluss in den Landeshauptstadt Erfurt in Betrieb genommen?
2. Wie gestaltet sich die Nachfrage der Ladesäulenbetreiber/Innen nach weiteren Standorten und wie schätzt die Stadtverwaltung demnach den zusätzlichen Bedarf ein?
3. Inwieweit würde eine Verlängerung der Gebührenfreiheit bis Ende 2026 (analog zum EmoG) in der Landeshauptstadt den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur zuverlässig befördern?

Anlagenverzeichnis

25.01.2021, gez. i. A. Kosny

Datum, Unterschrift

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0112/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Gebührenfreiheit für E-Ladeinfrastruktur;
öffentlich

Journal-Nr.: 77

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt, 08. FEB. 2021

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele E-Ladesäulen und zugehörige Parkplätze wurden seit dem oben genannten Stadtratsbeschluss in den Landeshauptstadt Erfurt in Betrieb genommen?

Die Verwaltung kann nur belastbare Aussagen zu Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum treffen. Aussagen zu halböffentlichen oder privaten Ladesäulen sind auf Grund der Kurzfristigkeit nicht möglich. Informationen kann dazu evtl. das Thüringer Umweltministerium liefern, durch das der Aufbau von Ladesäulen gefördert wurde.

Im öffentlichen Straßenraum sind derzeit E-Ladesäulen an 12 Standorten installiert. Dies sind ausschließlich Ladesäulen der SWE Energie GmbH. An den Standorten stehen insgesamt 24 Ladepunkte für die beschleunigte Ladung und sechs schnellladefähige Anschlüsse zur Verfügung. Durch die Ladesäulen werden 28 Stellplätze erschlossen.

2. Wie gestaltet sich die Nachfrage der Ladesäulenbetreiber/Innen nach weiteren Standorten und wie schätzt die Stadtverwaltung demnach den zusätzlichen Bedarf ein?

Aufgrund der Fördermittelprogramme konnten seitens der SWE Energie GmbH seit 2016 die genannten 12 Standorte finanziert und betrieben werden. Andere Anbieter betreiben Ladesäulen im privaten bzw. halböffentlichen Raum (IKEA, EDEKA Binderslebener Knie u.ä.), jedoch nicht im öffentlichen Raum. Für das Carsharing-Unternehmen teilAuto konnte mit Unterstützung des Freistaates Thüringen ebenfalls eine Ladesäule auf dem Parkplatz Eichenstraße mit zwei E-Carsharing-Fahrzeugen errichtet werden.

Seite 1 von 2

Seitens anderer Anbieter liegen nach Kenntnis der Verwaltung derzeit zwei Anträge zur Einrichtung von Ladesäulen an vier Standorten vor. Diese werden entsprechend der Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur beurteilt und mit dem möglichen Anbieter diskutiert.

Nach einer aktuellen Studie der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des BMVI wird unter Berücksichtigung des prognostizierten Markthochlaufes an E-Fahrzeugen der Anteil privater Ladevorgänge bis 2030 auf 76 bis 88 % prognostiziert. Der Anteil öffentlicher Ladevorgänge erreicht demnach 12 bis 24 %. Eine bessere Verfügbarkeit von privater Ladeinfrastruktur und eine zunehmende Ladeleistung der Fahrzeuge sorgen dafür, dass in Zukunft weniger öffentliche Ladepunkte benötigt werden.

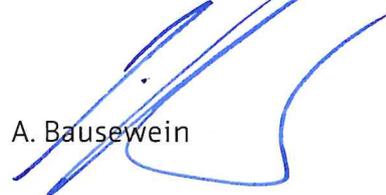
Da die tatsächliche Standortwahl von zahlreichen Kriterien (Lage, Platzangebot, Netzkapazität u.ä.) abhängig ist, wurden in dem Strategiepapier Elektromobilität (DS 0662/17) Bereiche definiert, in welchen bevorzugt Ladeinfrastruktur umgesetzt werden kann. Für die detaillierte Abstimmung eines Standortes im öffentlichen Straßenraum gilt die Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur.

Die Verwaltung und die SWE Energie GmbH sind in regelmäßigen Abständen im Gespräch, um sich über Vorhaben und zukünftige Entwicklungen auszutauschen. Erste Ideen zu einer Fortsetzung des Strategiepapiers sollen voraussichtlich in diesem Jahr entwickelt werden. Dabei liegt der Fokus aus städtischer Sicht auf der Errichtung von Mobilitätsstationen.

3. Inwieweit würde eine Verlängerung der Gebührenfreiheit bis Ende 2026 (analog zum EmoG) in der Landeshauptstadt den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur zuverlässig befördern?

Dies kann seitens der Verwaltung nicht eingeschätzt werden. Bisher scheint sich die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur insgesamt wirtschaftlich noch nicht zu rechnen. Über eine Verlängerung der Gebührenbefreiung sollte im Jahr 2022 beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen



A. Bausewein